

## Neuerungen in der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Zum **01.04.2015** tritt die 2. Änderungsverordnung zur FZV in Kraft, mit neuen Regelungen zur

- **Erteilung**
- und
- **Verwendung**



des Kurzzeitkennzeichens.

➔ Der **§16 FZV** wurde auf die Verwendung des roten Kennzeichens bei Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten beschränkt.

➔ Neu eingefügt wurde der **§16a „Probefahrten und Überführungsfahrten mit Kurzzeitkennzeichen**

## §16a „Probefahrten und Überführungsfahrten mit Kurzzeitkennzeichen

- Berechtigung, mit dem Kurzzeitkennzeichen auch Prüfungsfahrten durchführen zu können, wird mit dem 01.04.2015 aufgehoben.
- Das bedeutet, dass Fahrten im Rahmen der HU nicht mit einem Kurzzeitkennzeichen durchgeführt werden dürfen.
- Hierzu muss an dem Fahrzeug ein rotes Kennzeichen, z.B. das 05er-Kennzeichen, angebracht werden.



Probefahrten und Überführungsfahrten dürfen nur durchgeführt werden, wenn

- das Fahrzeug einem **genehmigten Typ** entspricht oder eine **Einzelgenehmigung** erteilt ist,
- eine **Kfz.-Haftpflichtversicherung** besteht,
- ein **Kurzzeitkennzeichen** am Fahrzeug angebracht ist.

Liegt kein genehmigter Typ oder eine erteilte Einzelgenehmigung vor, dürfen nur Fahrten im Zulassungsbezirk und einem angrenzenden Bezirk durchgeführt werden, die im Zusammenhang mit der Erlangung einer neuen Betriebserlaubnis stehen.

## Neuerungen in der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

- ➔ Liegt der Termin zur **Durchführung einer HU** und/oder **SP vor dem Ablauf der Gültigkeit** des Kurzzeitkennzeichens, dürfen ohne ein Nachweis der durchgeführten Untersuchung und Prüfung nur Fahrten zur **nächstgelegenen Untersuchungsstelle im Zulassungsbezirk** und zurück durchgeführt werden.
- ➔ Liegen **geringe Mängel** oder **erhebliche Mängel** vor, dürfen auch Fahrten zur unmittelbaren Reparatur in einer **nächstgelegenen geeigneten Einrichtung im Zulassungsbezirk oder einem angrenzenden Bezirk** und zurück durchgeführt werden.
- ➔ Liegen **VU-Mängel** vor, darf das Fahrzeug am öffentlichen Straßenverkehr nicht mehr teilnehmen

